

être des organes auto-réglementés et indépendants des autorités et du public. En Suisse, cette règle n'est pas appliquée, les autorités de surveillance des avocats étant étatiques, et comprenant plus ou moins d'avocats en leur sein. L'adoption de cette règle incitera peut-être les Cantons à reconsidérer le système de surveillance des avocats, pour tendre vers l'autoréglementation, et dès lors l'indépendance, souhaitée par cette clause. C'est un vœu que nous pouvons formuler;

- L'accès de toute personne à un avocat;
- La formation juridique, la formation continue et l'accès à la profession d'avocat;
- Les mesures disciplinaires.

Le CCBE conclut sa contribution en estimant qu'il existe des arguments convaincants pour qu'une Convention européenne sur la profession d'avocat établisse des obligations contraignantes quant au droit prévu par la Recommandation qui ne sont pas déjà reflétées dans la CEDH. La

faiblesse de la Recommandation ne réside pas dans son contenu, mais dans sa nature non contraignante, ce qui a entraîné une propension forte au non-respect national des principes énoncés dans la Recommandation. La réponse qui s'impose est de transformer ces aspirations figurant dans la Recommandation en obligations concrètes associées à des moyens pratiques, rapides et publics d'exposer les lacunes dans les pratiques nationales. Il est possible d'y parvenir en intégrant ces aspects de la Recommandation dans une Convention à force contraignante, couplée à un mécanisme double de mise en œuvre des droits contenus dans la Convention.

La délégation suisse au CCBE a participé aux travaux d'élaboration de cette contribution du CCBE qu'elle soutient pleinement, persuadée qu'il s'agira d'un outil utile et important, d'une part pour une définition harmonisée dans toute l'Europe de la profession d'avocat, et d'autre part pour répondre aux attaques croissantes à l'encontre du rôle des avocats.

IM FOKUS DES VORSTANDS SAV

ALBERT NUSSBAUMER

Vizepräsident SAV

Entwurf einer europäischen Konvention über den Rechtsanwaltsberuf – wichtiger Beitrag des CCBE¹

Zur Erinnerung: Der Rat der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft (CCBE) vereint die Landesverbände von 32 Mitgliedsstaaten, darunter die durch den SAV vertretene Schweiz, und 13 assoziierte Länder im Beobachterstatus, somit über eine Million europäische Anwältinnen und Anwälte. Der CCBE nimmt im Namen seiner Mitglieder regelmässig teil an Konsultationen und Befragungen der EU-Gremien im Rahmen der zu verteidigenden rechtsstaatlichen Prinzipien, der Wahrung der Grundrechte der europäischen Bürger und der Sicherstellung und Verteidigung der anwaltlichen Grundprinzipien.

Der CCBE arbeitet in verschiedenen Bereichen eng mit dem Europäischen Rat zusammen und unterstützt aktuell die laufende Arbeit des Europäischen Rates zur Ausarbeitung einer europäischen Konvention über den Rechtsanwaltsberuf. An der Plenarsitzung vom 15.9.2017 hat das ständige Komitee des CCBE den Wortlaut seines Beitrages zum Vorschlag einer europäischen Konvention über den Rechtsanwaltsberuf verabschiedet und diesen

an den Europäischen Rat adressiert. Nachfolgend sind die wesentlichen Inhalte dieses Beitrags aufgeführt.

In Anbetracht der zunehmenden Angriffe auf die für einen funktionierenden Rechtsstaat vorausgesetzten anwaltlichen Grundprinzipien erachtet der CCBE die Schaffung einer solchen Konvention als dringend. Drei Gründe sprechen für deren Notwendigkeit:

Als einer der Akteure der Justiz leistet die Berufsgruppe der Anwältinnen und Anwälte einen wesentlichen Beitrag an die Rechtsstaatlichkeit eines Landes, indem sie den Zugang zur Justiz ermöglichen und die Freiheiten und Grundrechte der Mitbürger gewahrt sehen wollen. In Erfüllung dieser Rolle sind sie nicht gefeit von Druckversuchen seitens der Exekutive und der Legislative, aber auch von Akteuren ausserhalb des Staates. Grund genug, die Rolle des Anwalts im Rechtsstaat ins Bewusstsein zu rücken.

1 Freie Übersetzung des französischen Originaltextes.

Die «Empfehlung R (2000) des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten über die Freiheit der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes» ist ein Schritt in diese Richtung, hat sich aber im Verlaufe Umsetzung als zu wenig wirksam und griffig erwiesen. Aus der Tätigkeit nur schon der letzten drei Jahre lassen sich genügend besorgniserregende Entwicklungen aufzeigen, welche eine Intervention des CCBE bei den Regierungen zahlreicher europäischer Staaten notwendig machten. In all diesen Fällen sind Angriffe auf die anwaltliche Unabhängigkeit und Einflussnahmen auf die anwaltliche Tätigkeit mittels zum Teil lebensbedrohlicher Druckversuche festzustellen (so in Bosnien-Herzegowina, Georgien, Moldawien, der Ukraine, der Türkei und in Polen). Es sind somit verbindlich Pflichten zu statuieren, um die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltsberufes und damit letztlich den funktionierenden Rechtsstaat garantieren zu können.

Eine Notwendigkeit ergibt sich auch über die in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geregelten Grundrechte, welche mit der Rolle des Anwalts in einem Rechtsstaat eng verknüpft sind, hinaus. So enthält die Konvention einige Punkte, welche vom Geltungsbereich der EMRK nicht abgedeckt sind und durch einen einfacheren, direkteren und effizienteren Schutzmechanismus im Europäischen Regelwerk sicherzustellen sind, die EMRK aber keinesfalls schwächen dürfen.

Bei der Ausarbeitung des Vorschlags zu einer europäischen Konvention zum Rechtsanwaltsberuf wurde die oben genannte Empfehlung als Ausgangspunkt verwendet. Einige der darin enthaltenen Bestimmungen werden auf europäischer Ebene bereits durch die Artikel 6, 8 und 10 der EMRK garantiert, woran es nichts zu ändern gilt. Die Konvention versteht sich als eine weitere Etappe zum effektiven Schutz des Rechtsstaates. Ein adäquates Umsetzungsverfahren garantiert die Verankerung des Schutzes dieser Rechte auf europäischer Ebene und stellt die Übertragung ins inländische Recht sicher. Die Erfahrung mit der heute geltenden Empfehlung zeigt, dass eine reine Aufforderung nicht ausreicht. Es ist ein schneller Umsetzungsmechanismus auf europäischer Ebene notwendig, um die Inwegleitung auf nationaler Ebene vorantreiben zu können. Zudem: Wenn die Konvention eine «offene» wäre, d.h. offen zur Ratifizierung durch Nichtmitgliedsstaaten des Europarates, neben den 47, könnte der Text die territoriale Reichweite des effektiven Schutzes des Rechtsstaates auf andere Staaten, die dieselben Werte teilen, er-

weitern. Nach und nach könnte der Umfang des Schutzes der Rechtsstaatlichkeit ausgeweitet werden.

Die CCBE schlägt vor, dass diese europäische Konvention zum Rechtsanwaltsberuf zur Hauptsache folgende Grundsätze wie auch Begriffe definiert und erläutert:

- die generellen Grundsätze zur freien Berufsausübung wie selbstverständlich das Berufsgeheimnis und die anwaltliche Unabhängigkeit als Kernelemente anwaltlicher Tätigkeit;
- die Rolle und die Pflichten der Rechtsanwälte;
- die Berufsorganisationen als von den Behörden und der Öffentlichkeit unabhängige Organe. Wie die Empfehlung sieht die Konvention vor, dass die Rechtsanwaltskammern selbstregulierende Berufsorganisationen sind. Dieser Ansatz ist dem schweizerischen Rechtssystem, welches die staatlichen Aufsichtsorgane (grösstenteils gemischte Organe aus Anwaltschaft und Richterschaft) kennt, derzeit noch fremd. Allenfalls könnten sich die Kantone dadurch angeregt sehen, ihre Systeme zu überdenken, was hier offenzulassen ist, aber durchaus prüfenswert wäre;
- den Zugang jeder Person zu einem Rechtsanwalt;
- die juristische Bildung, Weiterbildung und den Zugang zum Rechtsanwaltsberuf;
- Disziplinarmaßnahmen.

Es gibt aus Sicht des CCBE überzeugende Argumente, welche die Forderung nach einer europäischen Konvention zum Rechtsanwaltsberuf mit einem über die Empfehlungen hinausgehenden zwingenden Charakter von Rechten und Pflichten laut werden lassen, dies in Ergänzung zu den in der EMRK statuierten Grundsätzen. Die Schwäche der geltenden Empfehlungen gründet in ihrem ureigenen Charakter. Solange dieser nicht verpflichtend ist, führt dies in einigen Staaten zu einer Nichtrespektierung der darin geregelten Grundsätze und einer Verweigerung der Übertragung in nationales Recht. Eine verpflichtende Konvention soll dem mittels einer griffigen Umsetzung Abhilfe schaffen.

Die Delegation des SAV hat die Arbeiten im CCBE eng begleitet. Sie ist überzeugt, dass mit dieser Konvention ein nützliches Instrument geschaffen wird, einerseits im Hinblick auf eine abgestimmte Definition des Rechtsanwaltsberufes in Europa und andererseits zum Zwecke der Abwehr drohender Angriffe auf die Rolle der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Rechtsstaat.

PRÄVENTION
IM BÜRO



Schadet
Flüssiges
dem
Portemonnaie?

Sich informieren dauert nur eine Tasse lang.

Erfahren Sie in wenigen Minuten mehr über Sicherheit und Gesundheit im Büro. Zum Beispiel über Rutschgefahren und deren finanzielle Folgen. prävention-im-büro.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS